



# Verein für Spiele 1959 Warstein ev.

VfS 59 Warstein e.V.

## Satzung des Vereins für Spiele 1959 Warstein e.V. - VfS 59 Warstein e.V. -

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der am 8. August 1959 in Warstein gegründete Verein führt den Namen „Verein für Spiele 1959 Warstein e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Warstein
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warstein eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (2) Ehrenmitglied kann ein Mitglied des Vereins nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung werden.
- (3) Gegen Mitglieder können Rechts- und **Ordnungsmaßnahmen** wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen Anordnungen des Vorstandes, Disziplinlosigkeit im Training und Spielbetrieb sowie Verstößen gegen die Interessen des Vereins eingeleitet werden. Maßnahmen sind: Verweis,  
Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und  
Veranstaltungen des Vereins.  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör durch den Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes zu gewähren. Der Vorstand legt sodann die Maßnahme fest und teilt sie dem Mitglied mit.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Der **Aufnahmeantrag** muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.



# Verein für Spiele 1959 Warstein ev.

VfS 59 Warstein e.V.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt des Mitglieds
  3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum Rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

## **§6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über Bankeinzug. Die Einzugsermächtigung hat mit der Beitrittserklärung zu erfolgen.
- (4) Das jeweils jüngste Vereinsmitglied hat keinen Beitrag zu entrichten.

## **§7 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich - einfacher Postversand - und Veröffentlichung in einer örtlichen Tagespresse sowie Aushang im Vereinskasten mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



# Verein für Spiele 1959 Warstein ev.

VfS 59 Warstein e.V.

- (4) Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Anträge zur Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. <sup>^</sup>-- Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit **2/3-Mehrheit** zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  5. Wahl des Vorstandes bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
  6. Wahl der Kassenprüfer
  7. Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem / der Vorsitzenden
  2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem / der Kassenwart/in
  4. dem / der Sozialwart/in
  5. dem / der Spielleiter/in Handball Herren
  6. dem / der Spielleiter/in Handball Damen
  7. dem / der Spielleiter/in Handball Jugend
  8. dem / der Vertreter/in der Vereinsjugend
  9. dem / der Vertreter/in der **Squash-Abteilung**.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind Vorstand im Sinne von §26 **BGB**.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vertreter der Jugend durch die Jugendversammlung und der Vertreter der Squash-Abteilung durch die Spielerversammlung. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der Vorsitzende und die einzelnen Spielleiter werden für zwei Jahre gewählt im Wechsel mit der Ebenfalls zweijährigen Wahlperiode des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes und des **Sozialwartes**. Soweit mit der Verabschiedung dieser Satzung Neuwahlen der zu zweit genannten Vorstandsmitglieder erfolgen, werden die zunächst auf ein Jahr gewählt.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet Die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei



# Verein für Spiele 1959 Warstein ev.

VfS 59 Warstein e.V.

Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Der Vorstand beschließt unter anderem über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§11 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles andere regelt die Jugendsatzung. Diese wird auf der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Satzungsbestandteil.

## **§12 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung im Wechsel für je zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das DRK Warstein mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von ..... verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in bestellt